

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 3/20

Würzburg, 06.04.2021



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
<b>Donnerstag, 01.07.2021</b>	<b>08:30 Uhr</b>	<b>Gemeindezentrum Heiligkreuz, Hartmannstraße 29, 97082 Würzburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Birkenfeld

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Birkenfeld	39	Gebäude- und Freifläche	Düttstein 7	0,0690	6682

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bebaut mit einem teilunterkellertem (Gewölbekeller), eingeschossigem Einfamilienhaus (Baujahr vermutlich 1985, WFL rd. 152 qm, NFL rd. 83 qm) mit ausgebautem Dachgeschoss (Satteldach) und nicht unterkellertes, eingeschossiges, altes Scheunengebäude (Brutto-Grundfläche (BGF) rd. 192 qm), das mittels eines nicht unterkellertem Zwischenbaus (BGF 50 qm) mit dem Wohnhaus verbunden wurde. Zugang und Zufahrt zum Objekt ist lediglich über die Straße „Düttstein“ realisiert. Leichter Überbau (rd. 3 qm) des Gebäudes auf Flurstück 42/2 auf das Bewertungsgrundstück. Die Gebäude sind vermutlich nicht vermietet oder verpachtet und werden vermutlich vom Eigentümer selbst genutzt. Auf dem Gebäudedach befindet sich eine Photovoltaikanlage. Diese wurde mit Beschluss vom 4.12.2020 aus der Beschlagnahme freigegeben. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Im Bereich des Einfamilienhauses und des Zwischenbaus gibt es erhebliche Putzmängel am Sockel im Bereich des Mühlwegs; ferner fehlt der Handlauf an der Treppe zum Kellergeschoss des Einfamilienhauses und die Scheune weist Anstrichmängel auf. Im Übrigen wird auf die differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.;

## Verkehrswert:

210.000,00 €

Besucher einschließlich der an Verfahren beteiligten oder geladenen Personen müssen ab dem Betreten der Gebäude eine FFP 2 - Maske tragen, welche mitzubringen ist. Diese Maskenpflicht gilt auch für alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen.

Die Befreiung von einer FFP 2 - Maske ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Besucher und Interessenten müssen ein negatives PCR-Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden ist, vorweisen.

Für Rechtsanwälte als Vertreter von Beteiligten, Vertreter von Kreditinstituten sowie am Verfahren beteiligten oder geladenen Personen ist es ausreichend, ein negatives Ergebnis eines Coronaschnelltests vorzuweisen, das nicht älter als 48 Stunden ist.

Genese haben den Bescheid des Gesundheitsamtes vorzuzeigen, indem steht, dass sie Corona-positiv sind und in Isolation müssen, sowie das Dokument das bestätigt, dass sie diese beenden dürfen.

Der Nachweis ist bei Geimpften durch einen Impfausweis zu erbringen.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.02.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.